

Richtlinien des Landeskirchenrats über Geschenke bei Dienstjubiläen, Pensionierungen und Ein- und Austritten o.ä. Ereignissen von Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen

Allgemeines

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Abgabe von Geschenken aller Art bei Dienstjubiläen, Pensionierungen und Ein- und Austritten o.ä. Ereignissen zu regeln. Ein Anspruch auf die Gewährung dieser Geschenke besteht jedoch nicht. Der/die Vorgesetzte entscheidet über die Gewährung. Diese Richtlinien betreffen ausdrücklich nicht die in der ABO 2010, § 12 Abs. 7 und 8 geregelten Auszahlungen von zusätzlichen Löhnen bzw. Ferien bei Dienstjubiläen.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für sämtliche Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen.

Regelung bei Eintritten und Ereignissen

Als Ereignisse kommen in Frage:

- Eintritte neuer Mitarbeitenden
- Dienstjubiläen: 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Jahre
- Runde Geburtstage: 20, 30, 40 etc.
- Arbeitsaufnahme nach Spitalaufenthalt von 1 Woche oder länger Hochzeit von Mitarbeitenden
- Geburt eines Kindes von Mitarbeitenden
- Todesfall in der Familie von Mitarbeitenden (Todesfälle von Mitarbeitenden nach spezieller Regelung, vgl. unten)

Die zu übergebenden Geschenke (Blumen, Wein, Süßigkeiten o.ä. mit Karte) sollen in der Regel den Wert von CHF 60.- nicht übersteigen. Der/die Vorgesetzte ist für die Organisation und Übergabe der Geschenke verantwortlich.

Regelung bei Austritten / Pensionierungen

Für ein Abschiedsgeschenk *oder* die Ausrichtung eines Apéro bei Austritten und Pensionierungen gilt folgende Regelung:

Bei Mitarbeitenden nach 5 Jahren pro vollendetes Dienstjahr CHF 35.-, max. aber CHF 600.-

Die Verwaltung der Landeskirche meldet der/dem Vorgesetzten die Höhe des Betrags. Für die Organisation des Geschenkes oder des Apéro ist der/die Vorgesetzte zuständig.

Regelung bei Todesfällen von Mitarbeitenden

Der Landeskirchenrat beschliesst in eigener Kompetenz eine angemessene Blumen- und/oder Geldspende für die Angehörigen.

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Beschlossen vom Landeskirchenrat am 20.6.2013.

Liestal, 20. Juni 2013/ps

Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des **Kantons** Basel-Landschaft

Präsident

sig.

Ivo Corvini-Mohn

Der Verwalter

sig.

Patrick Schäfli

Abschrift vom 10. Januar 2024/MP